



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

noise@bafu.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Vernehmlassung Revision der Lärmschutz-Verordnung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Lärmschutz-Verordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Der Regierungsrat begrüsst an sich die Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die damit einhergehenden Konkretisierungen in Bezug auf die am 27. September 2024 vom Bundesparlament beschlossenen Neuregelungen für Baubewilligungen nach Art. 22 USG und für Bauzonen nach Art. 24 USG. Mit dieser Revision des USG wurde der Lärmschutz zugunsten der Verdichtung abgeschwächt.

Auf dieser Grundlage sollte die Teilrevision der LSV eigentlich einen rechtssicheren Vollzug schaffen. Dies ist mit der jetzigen Vorlage jedoch nicht passiert. Aus Sicht des Regierungsrates sind daher weitere Konkretisierungen in der LSV zwingend notwendig. Im Vordergrund steht dabei der Bestandsschutz (siehe Kap. 2). Weitere Verbesserungen der Rechtssicherheit betreffen insbesondere Querschnittsthemen wie z.B. die akustischen Anforderungen an Freiräume, deren Aufenthaltsqualität oder deren Infrastruktur. Diese sind entweder mit Änderungen an der Verordnungsvorlage oder allenfalls in einer Vollzugshilfe zu schaffen (Kap. 3).

2. Bestandsschutz von lärmemittierenden Anlagen

Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Teilrevision der LSV den Bestandsschutz von lärmemittierenden Anlagen aufnimmt und regelt: Heute müssen bei Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohnbauvorhaben, nach Art. 31 Abs. 2 LSV die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. Somit wird der Bestandsschutz der angrenzenden Anlagen, wie z.B. Strassenverkehrsanlagen oder Anlagen der Industrie und des Gewerbes, weitestgehend sichergestellt. Mit Art. 22. Abs. 2 revUSG ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bei Erteilung einer Baubewilligung nicht mehr zwingend, jedoch bleibt die Sanierungspflicht gemäss Art. 22

Abs. 4 revUSG bestehen. Das mag im Hinblick auf die Lärmsanierung von öffentlich konzessionierten Anlagen, konkret von Strassenanlagen, ein gutes Mittel sein, um den Sanierungsdruck auf die lärmemittierende Anlage aufrechtzuerhalten. Für private Anlagen, wie z.B. Industrie- und Gewerbeanlagen, bedeutet dies eine deutliche Schwächung des Bestandsschutzes: Wird eine Wohnnutzung im Einwirkungsbereich eines Gewerbebetriebes geplant, ist dieses Vorhaben bewilligungsfähig, auch wenn die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Kommt es jedoch zu berechtigten Lärmreklamationen, dann muss die Vollzugsbehörde jedoch eine Lärmsanierung auf Kosten des Anlagenbetreibers anordnen, da die massgebenden Grenzwerte überschritten sind.

Mit der Revision der LSV sollten solche Ausnahmefälle eigentlich definiert und geregelt werden. Die jetzige Vorlage löst aber diesen Anspruch nicht ein. Daher bleibt die Problematik des Bestandschutz für Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen bestehen.

Antrag:

In der LSV ist eine Bestimmung aufzunehmen, welcher den Bestandschutz für private Anlagen (Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen) im Fall einer baulichen Verdichtung sicherstellt.

3. Einzelne Änderungsanträge

Art. 29

Antrag 1: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, können müssen planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen geprüft und soweit verhältnismässig getroffen werden.»

Begründung

Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in Art. 24 Abs. 2 revUSG vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsstufe ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, da diese verbindlich sind und nicht auf Freiwilligkeit basieren.

Antrag 2: Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

«Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und hindernisfrei erreichbar und für die Betroffenen öffentlich-zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, sowie eine angemessene akustische Qualität auf. Der Erhalt wie auch der Unterhalt der Freiräume muss langfristig sichergestellt sein.»

Begründung

Freiräume müssen nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Freiräume können die erwünschte Erholungswirkung nur dann erzielen, wenn diese eine angemessene akustische Qualität aufweisen und selbst nicht lärmvorbelastet sind. Die Nutzungsplanungen und Bebauungen haben einen langen Lebenszyklus, während dessen die Freiräume sichergestellt sein müssen.

Antrag 3: Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

«Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen begrenzen oder reduzieren, sowie die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.»

Begründung:

Damit die Wohnqualität auch nachhaltig verbessert wird, sind die Lärmemissionen nicht nur zu begrenzen, sondern zu reduzieren. In Art. 24 Abs. 3c. revUSG wird klar vorgegeben, dass die Massnahmen zur Lärmreduktion insbesondere bei den Strassenverkehrsanlagen vorzusehen sind, sowie bei Gebäuden und deren Umfeld. Mit Art. 29 Abs. 3 LSV sollen diese Massnahmen präzisiert werden. Im Erläuterungsbericht ist festgehalten, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Um hier eine klare Verbindlichkeit zu schaffen, ist dies in der Verordnung aufzunehmen.

Art. 31

Abs. 1bis ist wie folgt zu ändern:

«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen und in allen lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen. Die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a nötigen Fenster müssen offenbar sein und direkt ins Freie führen. Die Fläche dieser Fenster muss einen ausreichenden Luftwechsel für den ganzen Raum gewährleisten.»

Begründung

Mit der Präzisierung werden die technischen Anforderungen an die Wohnraumlüftung, Kühlsysteme und die Qualität des Raumklimas definiert, dies für alle lärmempfindlichen Räume. Das „Lüftungsfenster“ ist ein zentrales Element der Neuregelung gemäss Art. 22 revUSG. Die notwendigen Anforderungen an die „Lüftungsfenster“ sind deshalb in der Verordnung zu definieren.

Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung der revidierten Lärmschutzverordnung und des revidierten Umweltschutzgesetzes ist auf Anfang 2027 zu verschieben.

Begründung:

Für einen einheitlichen Vollzug ist eine Vollzugshilfe des Bundes zur Präzisierung der in der Verordnung nicht definierten Vorgaben zwingend erforderlich. Die Erstellung der Vollzugshilfe kann erst erfolgen, wenn der Verordnungstext verbindlich feststeht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin